

Anhang zum Reglement für die öffentlichen Beschaffungen

vom Datum Lesung zuständige Behörde

gültig ab Datum in Kraft Setzung

Nr. Nummer

ANHANG 1 – Seite 3

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

ANHANG 2 – Seite 18

Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG)

ANHANG 3 – Seite 29

Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV)

ANHANG 4 – Seite 48

Beschaffungsleitbild der Gemeinde Kriens

ANHANG 5 – Seite 49

Schwellenwerte (Tabelle)

ANHANG 1

Nr. 733a

2

Art. 2² *Vorbehalt anderer Vereinbarungen*

- Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:
- unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
 - Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Art. 3³ *Durchführung*

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

...

Art. 4⁵ *Interkantonales Organ*

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerrischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- Aenderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- Erlass von Vergaberichtlinien;
- Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- ^{bis} Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftragsgerichten und Auftragsgeräten von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Ausklauklausel);
- ...
- Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
- Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁴ Aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Nr. 733a

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 25. November 1994/15. März 2001 *
(Stand 1. Juli 2010)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹ *Zweck*

¹ Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

² Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

³ Ihre Ziele sind insbesondere:

- Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

* K 2004 1630 und G 2004 484; Abkürzung InöB. Das interkantonale Organ (InöB) beschloss die interkantonale Vereinbarung mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPJK) am 15. März 2001. Der Grosse Rat des Kantons Luzern beschloss den Beitritt zur Vereinbarung am 2. Dezember 1996 (G 1997 57) und den Beitritt zur geänderten Vereinbarung am 14. Juni 2004 (G 2004 496). Die Referendumsfrist lief am 18. August 2004 unbenützt ab (K 2004 2157). Die geänderte Vereinbarung trat für den Kanton Luzern mit der Veröffentlichung seines Beitritts in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts am 30. November 2004 in Kraft (AS 2004 4665 und K 2004 3042).

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Nr. 733a

3

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5⁶

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5^{bis 7} Abgrenzung

¹ Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

² Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6⁸ Auftragsarten

¹ Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- Baufaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- Dienstleistungsaufträge.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7⁹ Schwellenwerte

¹ Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

^{1bis} Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁷ Eingefügt gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

4

Nr. 733a

^{1er} Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

² Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatelklausel).

Art. 8¹⁰ Auftraggeberin und Auftraggeber

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

- Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonomer oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeit;
- ...
- Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;
- weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- andere Träger kommunaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³ Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Nr. 733a

5

Art. 9¹⁾ *Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht*

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist.
- c. ...

Art. 10¹²⁾ *Ausnahmen*

¹⁾ Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitsinstitutionen und Strafanstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c. Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichtendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

²⁾ Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 11 *Allgemeine Grundsätze*

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b. wirksamer Wettbewerb;
- c. Verzicht auf Abstandsrundern;
- d. Beachtung der Ausstandsregeln;

¹¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

¹²⁾ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

6

Nr. 733a

- c. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12¹³⁾ *Verfahrensarten*

¹⁾ Es werden folgenden Verfahrensarten unterschieden:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt.
Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen.
Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;
- b^{bis)} das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

2. ...

³⁾ Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Art. 12^{bis 14)} *Wahl der Verfahren*

¹⁾ Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

¹³⁾ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

¹⁴⁾ Eingefügt gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Nr. 733a

7

² Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13¹⁵ Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b. die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
- j. die Archivierung.

Art. 14 Vertragsschluss

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdestanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdestanz mit.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des In6B vom 15. März 2001.

8

Nr. 733a

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15¹⁶ Beschwerderecht und Frist

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

^{1bis} Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Artikel 13 Buchstabe c;
- c. der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis} Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdestanz kann auf Gesicht oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des In6B vom 15. März 2001.

Nr. 733a

9

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteienbeschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfallig.

⁴ Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Art. 18 *Entscheid*

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19 *Kontrollen und Sanktionen*

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 *Beitritt und Austritt*

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mittelt.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mittelt.

10

Nr. 733a

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetz¹⁷ und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³ Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994¹⁸.

Art. 22 *Übergangsrecht*

¹ Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Anhänge¹⁹

1. Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich
2. Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

¹⁷ Der Beitritt der ersten vier Kantone wurde in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts Nr. 3 vom 28. Januar 2003 (AS 2003 196) veröffentlicht.

¹⁸ Eingefügt gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

¹⁹ Eingefügt gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Nr. 733a

11

Anhang 1

Nr. 733a

12

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich²⁰

a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bearbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8 700 000 (5 000 000)	350 000 (200 000)	350 000 (200 000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8 700 000 (5 000 000)	700 000 (400 000)	700 000 (400 000)

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bearbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/Bezirke	8 700 000 (6 000 000)	350 000 (240 000)	350 000 (240 000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8 700 000 (6 000 000)	700 000 (480 000)	700 000 (480 000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bearbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation ²¹	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des InEB vom 15. Juni 2010, in Kraft seit dem 1. Juli 2010.

²¹ Dieser Bereich ist ausgklint (Verordnung des Uvek über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111).

Nr. 733a

13

Anhang 2

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baueben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
Offenes/selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

14

Nr. 733a

Beitritt

**Dekret
über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen
Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001**

vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 50 der Staatsverfassung²²,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Februar 2004²³,
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt der geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 bei.
2. Der Regierungsrat kann Änderungen dieser Interkantonalen Vereinbarung, soweit sie formeller oder redaktioneller Natur sind oder welche die zwingende Übernahme übergeordneter Rechts betreffen, in eigener Kompetenz zustimmen.
3. Das Dekret ist mit der geänderten Interkantonalen Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.²⁴

* K 2004 1628 und G 2004 496

²² SRL Nr. 1

²³ GR 2004 1113

²⁴ Die Referendumsfrist lief am 18. August 2004 unbenützt ab (K 2004 2157).

Nr. 733a

15

4. Die geänderte Interkantonale Vereinbarung ist für den Kanton Luzern mit der Veröffentlichung seines Beitritts in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts anwendbar.²⁵

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Hans Lustenberger
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

²⁵ Der Beitritt des Kantons Luzern zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung wurde am 30. November 2004 in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS 2004 4665) veröffentlicht. Die geänderte Vereinbarung trat somit für den Kanton Luzern mit diesem Datum in Kraft (K 2004 3042).

ANHANG 2

Nr. 733

2

Nr. 733

Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen

vom 19. Oktober 1998* (Stand 1. Juli 2010)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Februar 1998^{1, 2},
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1 *Inhalt und unterstellte Auftraggeberinnen*

¹ Dieses Gesetz regelt die Vergabe bei öffentlichen Beschaffungen.

² Dem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen folgende Beschaffungsstellen:

- a. der Kanton, seine öffentlich-rechtlichen Anstalten und andere Trägerinnen und Träger kantonaler Aufgaben, ausgenommen die Luzerner Kantonalbank,
- b. die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Trägerinnen und Träger kommunaler Aufgaben.

³ Öffentliche Beschaffungen nach diesem Gesetz sind Lieferungen, Dienstleistungen und Bauten. Der Regierungsrat kann diese durch Verordnung näher umschreiben. Er kann Bestimmungen dieses Gesetzes für weitere Beschaffungen oder Beschaffungsstellen als anwendbar erklären, wenn übergeordnetes Recht dies vorschreibt.

* K 1998 2610 und G 1998 535; Abkürzung 88G

¹ GR 1998 290

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256).

§ 2 *Ausnahmen*

- a. dadurch die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet sind,
- b. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze es erfordert,
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden,
- d. Aufträge an Behinderteneinrichtungen, Wohltätigkeitsvereinigungen und Strafanstalten vergeben werden.

2. Grundsätze

§ 3 *Vorgehen der Auftraggeberinnen*

¹ Bei öffentlichen Beschaffungen sind alle natürlichen und juristischen Personen als Anbieterinnen gleich zu behandeln und dürfen nicht diskriminiert werden. Vorbehalten bleibt § 21.

² Für ortsfremde Anbieterinnen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz darf der freie Zugang zum Markt nur beschränkt werden, wenn diese Beschränkungen gleichermassen auch für ortsansässige Anbieterinnen gelten und sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind.

³ Die Auftraggeberinnen beachten bei öffentlichen Beschaffungen wirtschaftsethische Grundsätze und gewährleisten ein faires Verfahren.

§ 4 *Vergabegrundsatz*

- Aufträge werden nur an Anbieterinnen vergeben, die gewährleisten,
- a. dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen,
 - b. dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten,
 - c. dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten.

§ 5 *Vergabekriterien*

¹ Aufträge werden an die Anbieterin mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben.

Nr. 733

3

² Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können: Qualität, Preis, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Infrastruktur, Lehrlingsausbildung, Erfahrung, Bonität, Betriebskosten, Folgekosten, technischer Wert, Zweckmässigkeit, Dauerhaftigkeit, Ökologie und Umweltverträglichkeit, Ästhetik, Kreativität.³

³ Für weitgehend standardisierte Güter kann sich die Vergabe ausschliesslich nach dem Kriterium des Preises richten.

⁴ Besondere Anstrengungen der Anbieterinnen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen können bei der Beurteilung der Angebote angemessen berücksichtigt werden.⁴

II. Vergabeverfahren

1. Verfahrensarten und Wahl des Verfahrens

§ 6 Verfahrensorten

- Eine öffentliche Beschaffung erfolgt
- im offenen Verfahren,
 - im selektiven Verfahren,
 - im Einladungsverfahren,
 - durch freihändige Vergabe.

§ 7 Offenes und selektives Verfahren

Eine öffentliche Beschaffung erfolgt im offenen oder im selektiven Verfahren, falls ausnahmsweise nicht auch das Einladungsverfahren oder die freihändige Vergabe zulässig sind.

§ 8 Einladungsverfahren

Eine öffentliche Beschaffung kann im Einladungsverfahren erfolgen:

- wenn der geschätzte Wert den vom Regierungsrat festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, dieser Betrag richtet sich nach dem Durchschnitt der in andern Kantonen geltenden Werte,
- wenn ein offenes oder selektives Verfahren nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann,

³ Fassung gemäss Änderung vom 2. Mai 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 203).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 2. Mai 2005, in Kraft seit dem 1. August 2005 (G 2005 203).

4

Nr. 733

- bei besonderen Anforderungen an die Qualität der Leistung oder die Eignung der Anbieterinnen,
- bei technischen oder künstlerischen Besonderheiten der Leistung,
- aus andern wichtigen Gründen.

§ 9 Freihändige Vergabe

Eine öffentliche Beschaffung kann unter folgenden Voraussetzungen freihändig erfolgen:

- Der geschätzte Wert überschreitet den vom Regierungsrat festzusetzenden Betrag nicht. Dieser Betrag richtet sich nach dem Durchschnitt der in andern Kantonen geltenden Werte.
- Eine Leistung weist Besonderheiten in Bezug auf Art, Umfang oder Zeit ihrer Beschaffung oder im Zusammenhang mit andern Beschaffungen oder Beschaffungsverfahren auf. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2. Ausschreibung und Angebot

§ 10 Offenes Verfahren

Im offenen Verfahren können alle Anbieterinnen auf eine öffentliche Ausschreibung hin Angebote einreichen.

§ 11 Selektives Verfahren

¹ Im selektiven Verfahren können alle Anbieterinnen auf eine öffentliche Ausschreibung hin Anträge auf Teilnahme einreichen.

² Die Auftraggeberin bestimmt je nach Eignung diejenigen Anbieterinnen, die ein Angebot einreichen können. Sie kann die Zahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Anbieterinnen bis auf wenigstens drei beschränken, wenn die Vergabe sonst nicht schnell genug abgewickelt werden kann. In diesem Fall sorgt die Auftraggeberin bei späteren Vergaben für Abwechslung unter den Anbieterinnen.

§ 12 Einladungsverfahren

Im Einladungsverfahren werden Anbieterinnen von der Auftraggeberin ohne öffentliche Ausschreibung direkt eingeladen, Angebote einzureichen. In der Regel sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auftraggeberin sorgt bei späteren Vergaben für Abwechslung unter den Anbieterinnen.

Nr. 733

5

§ 13⁵ Freihändige Vergabe

Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen Auftrag direkt durch den Abschluss eines Vertrags über die Beschaffung. Sie kann dazu mehrere Angebote einholen. Die Auftraggeberin sorgt bei späteren Vergaben für Abwechslung unter den Anbietern.

3. Öffnung, Prüfung und Zuschlag

§ 14 Öffertöffnung

¹Die Auftraggeberin lässt die Angebote durch wenigstens zwei Beauftragte öffnen. Wer im offenen oder im selektiven Verfahren ein Angebot eingereicht hat, kann an der Öffertöffnung teilnehmen.

²Über die Öffertöffnung wird ein Protokoll aufgenommen, das von den Beauftragten der Auftraggeberin zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auskünfte und Verhandlungen

¹Sind der Auftraggeberin Angaben einer Anbieterin unklar, kann sie von ihr Erläuterungen verlangen.

²Verhandlungen mit allen oder mit einzelnen Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe oder damit zusammenhängende Änderungen des Leistungsinhalts sowie Abgebotsrunden sind unzulässig.

³Bei technisch komplexen oder andern hochwertigen Beschaffungen, bei beschränkten Marktverhältnissen oder noch offenem Leistungsumfang sind Verhandlungen ausnahmsweise gestattet. Darüber ist Protokoll zu führen.

§ 16 Ausschluss vom Verfahren

¹Anbieterinnen können aus wichtigen Gründen vom Verfahren ausgeschlossen werden.

- ²Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn eine Anbieterin
- ein Angebot mit wesentlichen Fehlern einreicht,
 - die geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - falsche Auskünfte erteilt,
 - die Einhaltung der Verpflichtungen gemäss § 4 nicht gewährleistet,
 - Abstrachen getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beschränken oder erheblich beeinträchtigen,
 - sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 15. März 2010, in Kraft seit dem 1. Juli 2010 (G 2010 70).

6

Nr. 733

³ Anbieterinnen sind bei klaren oder schweren Verstössen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes vom Verfahren auszuschliessen.

§ 17 Zuschlagsverfügung

Die Zuschlagsverfügung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Adresse der Auftraggeberin,
- Gegenstand und Umfang der Beschaffung,
- Art des angewandten Vergabeverfahrens,
- Datum des Zuschlags,
- Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin,
- Preis des berücksichtigten Angebots,
- kurze Begründung, warum das berücksichtigte Angebot das wirtschaftlich günstigste ist,
- Rechtsmittelbelehrung.

§ 18 Abbruch, Wiederholung und Neudurchführung des Verfahrens

¹Die Auftraggeberin bricht das Verfahren ab, wenn sie auf die Beschaffung verzichtet.

²Sie kann das Verfahren abbrechen und wiederholen, wenn

- kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt, aufgrund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen oder wegen wegfallender Wettbewerbsverzerrungen günstigere Angebote zu erwarten sind,
- andere wichtige Gründe vorliegen.

³ Sie kann ein neues Vergabeverfahren durchführen, wenn sie die verlangte Leistung wesentlich ändert.

§ 19 Wirkung des Zuschlags

Mit dem Zuschlag gibt die Auftraggeberin bekannt, mit wem sie einen Vertrag über die Beschaffung abschliessen will. Der Zuschlag verpflichtet sie jedoch nicht, einen Vertrag abzuschliessen.

III. Vergabeverfahren nach internationalem und interkantonaalem Recht

§ 20 Anwendungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Teils III des Gesetzes gelten zusätzlich zu oder abweichend von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

Nr. 733

7

² Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Trägerinnen und Träger kommunaler Aufgaben sind davon ausgenommen, soweit sie nicht zwingend internationalem und interkantonalem Recht unterstellt sind.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche Auftraggeberinnen und welche Beschaffungen aufgrund des internationalen und des interkantonalen Rechts den Bestimmungen unterstellt sind.

§ 21 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

¹ Gegenüber Anbieterinnen aus Staaten, die nicht Gegenrecht gewähren, darf von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

² Der Regierungsrat gibt periodisch die Staaten bekannt, mit denen die Schweiz vertragliche Abmachungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens eingegangen ist.

§ 22 Arten des Vergabeverfahrens

Eine öffentliche Beschaffung erfolgt

- a. im offenen Verfahren,
- b. im selektiven Verfahren,
- c. im Einladungsverfahren, sofern die freihändige Vergabe zulässig ist,
- d. durch freihändige Vergabe.

§ 23 Verbot von Verhandlungen

Verhandlungen mit allen oder mit einzelnen Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe oder damit zusammenhängende Änderungen des Leistungsinhalts sind unzulässig.

IV. Verfahren und Rechtsschutz

§ 24 Rechtsanwendung

¹ Das Recht wird von Amtes wegen angewendet.

² Wer sich auf ausländisches Recht beruft, hat dieses nachzuweisen.

§ 25 Akteneinsicht und rechtliches Gehör

¹ Anbieterinnen sind berechtigt, in alle Akten, die ihr Angebot oder ihre Stellung als Anbieterin im Verfahren betreffen, Einsicht zu nehmen. Konkurrenzangebote können nicht eingesehen werden. Im Beschwerdefall kann die Richterin oder der Richter die Einsicht in Aktenstücke verweigern, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

8

Nr. 733

² Anbieterinnen können im Umfang des Akteneinsichtsrechts erhebliche Beweise beibringen oder entsprechende Anträge stellen und sich zur Sache und zu Beweisergebnissen äussern.

§ 26 Abklärung des Sachverhalts durch die Auftraggeberin

¹ Von den Angaben einer Anbieterin wird vermutet, dass sie richtig sind. Hat die Auftraggeberin aber Anhaltspunkte, dass dies nicht zutrifft, prüft sie die Angaben vor dem Zuschlag oder gibt diese Prüfung in Auftrag. Die Anbieterin hat dabei auf Verlangen den Nachweis für die Richtigkeit ihrer Angaben zu leisten. Wer den Nachweis nicht leistet, trägt die Folgen der Beweislosigkeit.

² Anbieterinnen, die ihre Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung trotz Androhung der Folgen verweigern oder verzögern, brauchen bei der Vergabe nicht berücksichtigt zu werden.

³ Offensichtliche Rechenfehler kann die Auftraggeberin selbst berichtigen.

§ 27 Verfügungen der Auftraggeberin und Kosten

¹ Verfügungen der Auftraggeberin sind nach diesem Gesetz:

- a. der Zuschlag,
- b. die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren,
- c. der Abschluss vom Vergabeverfahren,
- d. der Abbruch des Vergabeverfahrens,
- e. Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt gemäss § 3 Absatz 2.

² Die Auftraggeberin begründet solche Verfügungen summarisch und eröffnet sie den betroffenen Anbieterinnen durch Zustellung. Es werden dafür weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

§ 28 Beschwerde

¹ Mit Beschwerde können beim Verwaltungsgericht selbständig angefochten werden:

- a. Ausschreibungen innert zehn Tagen seit Publikation,
- b. Verfügungen gemäss § 27 Absatz 1 innert zehn Tagen seit Zustellung.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet in einem schnellen Verfahren in Einzelrichterbesetzung. Bei Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet es auf Antrag der Richterin oder des Richters in ordentlicher Besetzung.

§ 29 Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde ist befugt, wer an einem Vergabeverfahren teilnimmt oder zu Unrecht nicht teilnehmen kann und an der Änderung oder Aufhebung des Aufrechnungsgegenstands ein schutzwürdiges Interesse hat.

Nr. 733

9

² Paritätische Kommissionen sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zur Beschwerde befugt.

§ 30 *Beschwerdegründe*

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts,
 - b. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens.
- ² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

§ 31 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Verwaltungsgericht kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Kann die auf Gesuch erteilte aufschiebende Wirkung zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann das Verwaltungsgericht die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten verpflichten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, fällt die aufschiebende Wirkung dahin.

⁴ Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, zu ersetzen, wenn sie absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

§ 32 *Massgebende Verhältnisse*

Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind für die Beurteilung der Beschwerde die tatsächlichen und die rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der angefochtenen Ausschreibung oder Verfügung massgebend.

§ 33 *Entscheid*

¹ Erweist sich eine Beschwerde als begründet, hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Ausschreibung oder Verfügung auf, oder es stellt deren Rechtswidrigkeit fest, wenn ein Vertrag über die Leistung bereits abgeschlossen oder diese schon erbracht ist.

^{2, 6} ...

§ 34 *Schadenersatz*

¹ Eine Auftraggeberin haftet einer Anbieterin nach den Artikeln 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁷ auf dem Zivilweg.

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 333).

10

Nr. 733

² Diese Haftung ist auf die Anwendungen begrenzt, die der Anbieterin unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabe- und dem Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 35 *Ergänzende Geltung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes*

¹ Das Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸ ist auf das Vergabeverfahren der Auftraggeberin nicht anwendbar, mit Ausnahme seiner folgenden, ergänzend zu diesem Gesetz anwendbaren Bestimmungen über

- a. den Ausstand (§§ 14–16),
- b. die Instruktion (§§ 39 und 40),
- c. die Beweismittel (§§ 54, 60–105),
- d. die Eröffnung von Entscheidungen (§§ 112 Abs. 1, 113 Abs. 1 und 3).

² Soweit dieses Gesetz keine anders lautenden formellen oder materiellen Bestimmungen enthält, ist auf das Beschwerdeverfahren das Verwaltungsrechtspflegegesetz² mit Ausnahme von dessen §§ 36, 46 und 50 anwendbar.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 *Aufsicht und Vollzug*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen aus. Er überwacht die Anwendung und Ausführung dieses Gesetzes.

² Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a. den Geltungsbereich des Gesetzes im Rahmen des zwingenden übergeordneten Rechts,
- b. die Einzelheiten der Vergabeverfahren des zweiten und dritten Teils des Gesetzes, unter Ingenieuren und Ingenieuren sowie Architektinnen und Architekten,
- d. zusätzliche und abweichende Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren im Rahmen des zwingenden übergeordneten Rechts,
- c. eine zweckmässige und transparente statistische Auswertung und Bekanntmachung von öffentlichen Beschaffungen.

§ 37 *Aufhebung bisheriger Rechts*

Das Submissionsgesetz vom 10. April 1973¹⁰ wird aufgehoben.

⁷ SR 220

⁸ SRL Nr. 40

⁹ SRL Nr. 40

¹⁰ G VIII/335 (SRL Nr. 733)

Nr. 733

11

§ 38 *Übergangsbestimmung*

¹ Dieses Gesetz wird angewendet auf

- a. Beschaffungen, die nach dessen Inkrafttreten öffentlich ausgeschrieben werden,
- b. Beschaffungen, für welche die Aufträge ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn vor dessen Inkrafttreten noch keine Einladung zur Angebotsabgabe ergangen ist.

² Die übrigen Beschaffungen richten sich nach bisherigem Recht.

§ 39 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum¹⁾.

Luzern, 19. Oktober 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Rosie Biffieri Mucha

Der Staatschreiber: Viktor Baumeler

¹⁾ Die Referendumsfrist lief am 23. Dezember 1998 unbenützt ab (K 1998 31.54).

ANHANG 3

2 Nr. 734

² Dienstleistungen sind insbesondere die in Anhang 1 aufgeführten Tätigkeiten und Ver-
richtungen.

³ Bauten umfassen Hoch- und Tiefbauarbeiten des Bauhaupt- und des Baunebengewer-
bes. Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines
Bauwerks, die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe.

§ 2 Wert einer Beschaffung

¹ Der Wert einer Beschaffung entspricht dem geschätzten Wert eines einzelnen Auftrags
für eine Lieferung, Dienstleistung oder Baute. Bei der Berechnung ist jede Art der Ver-
gütung, ausgenommen die Mehrwertsteuer, zu berücksichtigen.

² Können Organisationseinheiten eines Gemeinwesens selbständig Lieferungen, Dienst-
leistungen oder Bauten beschaffen, ist der nach Absatz 1 berechnete Wert pro Organisa-
tionseinheit massgebend.

³ Eine Beschaffung darf nicht aufgeteilt werden in der Absicht, die Vergabevorschriften
zu umgehen. Bei Hochbauten ist in der Regel von einer dreistelligen
Bankostenplan(BKP)-Position auszugehen.

§ 3 Besondere Wertberechnungen

¹ Werden mehrere gleichartige Lieferungen oder Dienstleistungen beschafft oder wird
eine solche Beschaffung in mehrere gleichartige Teilleistungen (Lose) aufgeteilt, berech-
net sich der Wert

- a. aufgrund des tatsächlichen Werts der während der vergangenen zwölf Monate ver-
gebenen wiederkehrenden Teilleistungen oder
- b. Monaten nach der Vergabe der ersten Teilleistung beschafft werden.

² Bei Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder
Mietkauf sowie bei Verträgen, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird
der Wert wie folgt berechnet:

- a. bei Verträgen mit bestimmter Dauer ist der Gesamtwert massgebend;
- b. bei Verträgen mit unbestimmter Dauer gilt die monatliche Rate multipliziert mit
48 als massgebender Wert.

³ Enthält eine Beschaffung die Option auf Folgeaufträge, ist der Gesamtwert massge-
bend.

⁴ Daueraufträge dürfen in der Regel höchstens für zehn Jahre vergeben werden. Dabei ist
der Gesamtwert massgebend.

§ 4 *

...

Nr. 734

Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV)

vom 7. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1 Absatz 3 und 36 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Be-
schaffungen vom 19. Oktober 1998¹ (öBG),
auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 * Unterstellte Auftraggeberinnen

¹ Zusätzlich zu den in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen
vom 19. Oktober 1998² (öBG) genannten Auftraggeberinnen unterstehen dem Gesetz
folgende Beschaffungsstellen:

- a. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen
oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Ener-
gie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation,
- b. weitere Auftraggeberinnen, soweit sie Aufträge vergeben, die zu mehr als 50 Pro-
zent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

§ 1a * Lieferungen, Dienstleistungen, Bauten

¹ Lieferungen sind Beschaffungen beweglicher Güter, insbesondere durch Kauf, Lea-
sing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

¹ SRL Nr. 733

² SRL Nr. 733. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Nr. 734

3

4

Nr. 734

2 Vergabeverfahren

2.1 Verfahrensarten und Wahl des Verfahrens

§ 5 * *Einladungsverfahren*

- ¹ Eine öffentliche Beschaffung kann gemäss § 8 Unterabsatz a öBG im Einladungsverfahren erfolgen, wenn der geschätzte Wert folgende Schwellenwerte nicht erreicht:
- 250 000 Franken bei Lieferungen,
 - 250 000 Franken bei Dienstleistungen,
 - 250 000 Franken bei Aufträgen im Baubewerbsverfahren,
 - 500 000 Franken bei Aufträgen im Bauhauptgewerbe.

§ 6 *Freihändige Vergabe*

- ¹ Eine öffentliche Beschaffung kann gemäss § 9 Unterabsatz a öBG freihändig erfolgen, wenn der geschätzte Wert folgende Schwellenwerte nicht erreicht: *
- 100 000 Franken bei Lieferungen,
 - 150 000 Franken bei Dienstleistungen,
 - 150 000 Franken bei Aufträgen im Baubewerbsverfahren,
 - 300 000 Franken bei Aufträgen im Bauhauptgewerbe.
- ² Eine öffentliche Beschaffung kann im Sinn des § 9 Unterabsatz b öBG freihändig erfolgen, wenn
- infolge unvorhersehbarer Ereignisse die Beschaffung so dringlich wird, dass kein offenes, selektives oder Einladungsverfahren durchgeführt werden kann,
 - wegen technischer oder künstlerischer Besonderheiten der Beschaffung oder zum Schutz geistigen Eigentums nur eine Anbieterin in Frage kommt und es dazu keine angemessene Alternative gibt,
 - infolge unvorhersehbarer Ereignisse zur Ausführung oder Abrundung einer zuvor im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergebenen Beschaffung zusätzliche Leistungen notwendig werden, deren getrennte Beschaffung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre,
 - Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen an deren einstige Anbieterin vergeben werden müssen, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder von Dienstleistungen gewährleistet ist,
 - Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen,
 - eine neue Bauleistung beschafft wird, die sich auf eine Grundbeschaffung bezieht, die im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergeben wurde, und in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen wurde, dass für solche Beschaffungen später das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.

- Güter an Warenbörsen beschafft werden, Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen beschafft werden, die im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden,
- in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren keine geeigneten Angebote eingehen oder keine Anbieterin die Teilnahmebedingungen erfüllt,
- in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.

2.2 Ausschreibung und Angebot

§ 7 * *Ausschreibung*

- ¹ Beschaffungen sind im Luzerner Kantonsblatt anzuschreiben. Zusätzliche Publikationen in weiteren Medien sind zulässig.
- ² Die Ausschreibung hat folgende Mindestangaben in deutscher Sprache zu enthalten:
- Name und Anschrift der Auftraggeberin,
 - Gegenstand und Umfang der Beschaffung sowie Ort der Leistung, Verfahrensart,
 - Informationen über Varianten und Daueraufträge sowie den Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten,
 - Ausführungs- oder Liefertermin,
 - wirtschaftliche und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und Angaben,
 - Bezugsstelle und Preis der Ausschreibungsunterlagen,
 - Ort und Frist für die Einreichung der Angebote oder der Aufträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren.

§ 8 * *Ausschreibungsunterlagen*

- ¹ In den Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher Sprache mindestens aufzuführen:
- Name und Anschrift der Auftraggeberin,
 - Gegenstand und Umfang der Beschaffung mit Leistungsbeschreibung und allfälligen technischen Spezifikationen,
 - Verfahrensart,
 - die Sprachen, in denen Angebote und Unterlagen abgefasst sein dürfen, Informationen über allfällige Varianten und Daueraufträge sowie den Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten,
 - die Zuschlagskriterien einschliesslich aller sonstigen Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Angebote berücksichtigt werden,
 - die verlangte Dauer der Verbindlichkeit des Angebots,
 - Ausführungs- und Liefertermine.

Nr. 734

5

- i. wirtschaftliche und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und andere Nachweise,
 - k. besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Lossen,
 - l. Ort und Zeitpunkt einer allfälligen Begehung,
 - m. Ort und Zeitpunkt der Öffertöffnung, Hinweis auf die Teilnahmeberechtigung im offenen und im selektiven Verfahren,
 - n. die Stelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können,
 - o. Ort und Frist für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren,
 - p. die Zahlungsbedingungen.
- ² Anbieterinnen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland können aufgefordert werden, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

³ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote und der Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren sind Umstände wie die Art und Komplexität des Auftrags, das Ausmass von Unteraufträgen sowie die Zeit für die übliche Ausarbeitung und Übermittlung zu berücksichtigen. Die Fristen sollen in der Regel nicht weniger als 20 Tage betragen. Eine allfällige Verlängerung der Frist gilt für alle Anbieterinnen. Sie ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 9 Technische Spezifikationen

¹ Technische Spezifikationen dürfen nicht diskriminierend wirken.

² Es sind die allgemein anerkannten nationalen und internationalen Normen sowie die allgemeinen technischen Vorschriften zu verwenden.

³ Weichen Anbieterinnen von den in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Normen und Vorschriften ab, haben sie die Gleichwertigkeit der von ihnen verwendeten technischen Spezifikationen nachzuweisen.

§ 10 Eignungskriterien

¹ Die Auftraggeberin kann die Anbieterinnen auffordern, einen Nachweis insbesondere ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellt dazu objektive, überprüfbare Eignungskriterien auf.

² Die Eignungskriterien und die erforderlichen Nachweise sind in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

6

Nr. 734

§ 11 * Angebote und Anträge auf Teilnahme

¹ Die Anbieterinnen haben ihre Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren schriftlich, vollständig, unzeichnet, in verschlossenem Umschlag und fristgerecht in deutscher oder in einer der verlangten Sprachen einzureichen. Die Angebote sind auf dem Zustellumschlag als solche zu bezeichnen.

² Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie bis zum festgelegten Zeitpunkt bei der bezeichneten Stelle eintreffen.

³ Angebote haben bei der Endsumme den Nettopreis (nach Abzug von Rabatten, Skonti usw.) in Schweizer Franken oder in einer der verlangten Währungen zu enthalten.

§ 12 Teilangebote und Varianten

¹ Teilangebote und Varianten sind zulässig, sofern diese Möglichkeit in den Ausschreibungsunterlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Sie sind auf gut erkennbare Weise ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 13 Arbeitsgemeinschaft und Beizug von Subunternehmern

¹ Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbieterinnen ein gemeinsames Angebot einreichen.

² Sollen Arbeiten untervergeben werden, ist dafür die Zustimmung der Auftraggeberin oder der von ihr bezeichneten Stelle erforderlich. Diese kann Angaben über die Art und den Umfang der Leistungen sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der beigezogenen Unternehmen verlangen.

³ Wird eine Beschaffung an eine Anbieterin vergeben, die Subunternehmen bezieht, ist sicherzustellen, dass alle beigezogenen Unternehmen die sich aus § 4 6BG ergebenden Verpflichtungen einhalten.

§ 14 Verbindlichkeit

¹ Angebote sind vom Ablauf der Eingabefrist an gerechnet während 72 Tagen verbindlich. In den Ausschreibungsunterlagen kann eine andere Dauer der Verbindlichkeit festgelegt werden.

§ 15 Vergütung

¹ Anbieterinnen haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebots und die Lieferung von dazugehörigen Plänen, Mustern und Modellen. Auf Ausnahmen ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

Nr. 734

2.3 Öffnung, Prüfung und Zuschlag

§ 16 Öffertöffnung und Öffertöffnungsprotokoll

¹ Die Angebote sind bis zur Öffertöffnung verschlossen zu halten.

² Im Protokoll über die Öffertöffnung werden die Namen der Anbieterinnen sowie die Nettopreise der Endsummen ihrer Angebote und allfälliger Varianten festgehalten.

³ Wenn eine Anbieterin in einem offenen oder in einem selektiven Verfahren an der Öffertöffnung teilnimmt, wird ihr das Öffertöffnungsprotokoll auf Wunsch kostenlos ausgedrückt. Im Einladungsverfahren wird es den beteiligten Anbieterinnen kostenlos zugestellt.

⁴ In den übrigen Fällen können die Anbieterinnen, die ein Angebot eingereicht haben, auf eigene Kosten ein Öffertöffnungsprotokoll verlangen. Die interessierten paritätischen Berufskommissionen können das Öffertöffnungsprotokoll im Einzelfall verlangen.

§ 17 Prüfung der Angebote

¹ Die eingereichten Angebote sind nach den festgelegten Kriterien zu prüfen und miteinander zu vergleichen.

² Mündliche Erläuterungen der Anbieterinnen im Sinn von § 15 Absatz 1 öBG sind von der Auftraggeberin schriftlich festzuhalten. *

§ 18 Ungewöhnlich niedrige Angebote

¹ Ist ein Angebot ungewöhnlich viel niedriger als die anderen Angebote, kann die Auftraggeberin von der Anbieterin den Nachweis verlangen, dass sie die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.

² Wird dieser Nachweis nicht erbracht, darf ein solches Angebot nicht berücksichtigt werden.

§ 19 Teilung der Beschaffung

¹ Die Auftraggeberin kann die Beschaffung im Rahmen der Vergabe in Teilleistungen aufteilen oder sie als Ganzes an mehrere Anbieterinnen vergeben, sofern diese Absicht aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht oder vor der Vergabe das Einverständnis derjenigen Anbieterin, die voraussichtlich den Zuschlag erhält, eingeholt wird. *

² Die Anbieterinnen sind nicht verpflichtet, eine Teilleistung zu erbringen oder eine Zusammenarbeit einzugehen, wenn sie nur ein Gesamtangebot eingereicht haben.

8

§ 20 Angebotsunterlagen

¹ Angebotsunterlagen, wie Projekte, Projektvarianten, Pläne, Muster und Modelle, bleiben bis zum Zuschlag Eigentum der Anbieterin. Sie dürfen ohne ihr Einverständnis weder an andere Anbieterinnen noch Dritten zugänglich gemacht werden.

² Die Angebotsunterlagen der berücksichtigten Anbieterin werden zur ausschliesslichen Verwendung für die ausgeschriebene Beschaffung Eigentum der Auftraggeberin.

³ Den nicht berücksichtigten Anbieterinnen sind die Angebotsunterlagen zurückzugeben, sofern sie dies innert 30 Tagen nach Abschluss des Vergabeverfahrens verlangen.

§ 21 Widerruf des Zuschlags

¹ Auf den Widerruf eines Zuschlags durch die Auftraggeberin sind sinngemäss die Bestimmungen über den Ausschluss vom Verfahren anwendbar.

2.4 Zuständigkeit *

§ 21a *

¹ Zuständig für die Vergabe bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons sind:

- der Regierungsrat, wenn im Folgenden nichts anderes geregelt ist,
- die Departemente und die Staatskanzlei, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte gemäss § 5 dieser Verordnung nicht erreicht,
- die Dienststellen, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte gemäss § 6 Absatz 1 dieser Verordnung nicht erreicht.

² Die Gemeinden und anderen Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben bezeichnen die für die Vergabe zuständigen Stellen.

2.5 Spezielle Wettbewerbe

2.5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Zweck

¹ Spezielle Wettbewerbe wie Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe dienen der Auftraggeberin zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere im konzeptionellen, gestalterischen, ökologischen, wirtschaftlichen oder technischen Bereich.

7

Nr. 734

Nr. 734

9

§ 23 *Anzuwendendes Verfahren*

¹ Spezielle Wettbewerbe sind im offenen oder im selektiven Verfahren auszuschreiben. Sie können in den von Gesetz und Verordnung vorgesehenen Fällen auch im Einladungsverfahren durchgeführt werden.

§ 24 *Verhältnis zu andern Bestimmungen*

¹ Die Auftraggeberin regelt das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall im Wettbewerbsprogramm. Sie kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen mit denjenigen des öBG und dieser Verordnung vereinbar sind.

² Die übrigen Bestimmungen des öBG und dieser Verordnung gelten für die speziellen Wettbewerbe insoweit, als sie den Bestimmungen dieses Abschnitts der Verordnung nicht widersprechen.

2.5.2 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe

§ 25 *Wettbewerbsarten*

- ¹ Planungswettbewerbe können durchgeführt werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- zu allgemein unschriebenen und abgegrenzten Aufgaben (Ideenwettbewerb),
 - zu genau unschriebenen Aufgaben und zur Ermittlung von geeigneten Anbietern, welche diese Lösungen teilweise oder ganz realisieren könnten (Projektwettbewerb).

² Gesamtleistungswettbewerbe können zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu genau unschriebenen Aufgaben sowie zur Vergabe der Realisierung eines Vorschlags durchgeführt werden.

§ 26 *Wettbewerbswert und Ausschreibung*

- ¹ Der Wettbewerbswert besteht
- beim Ideenwettbewerb aus der gesamten Preissumme,
 - beim Projektwettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert der im Wettbewerbsprogramm definierten weiteren planerischen Leistung,
 - beim Gesamtleistungswettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert des zu vergebenden Auftrags.

² Die Ausschreibung eines Wettbewerbs im offenen oder im selektiven Verfahren enthält die im Anhang 2 aufgeführten Angaben.*

10

Nr. 734

§ 27 *Preisgericht*

¹ Die Auftraggeberin bestimmt die Zusammensetzung des Preisgerichts.

² Die Mitglieder des Preisgerichts und die von ihm allenfalls beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbietern unabhängig sein. Die Ausstattungsgründe nach § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ gelten sinngemäss.

³ Die Zusammensetzung des Preisgerichts samt Ersatzleuten und die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden im Wettbewerbsprogramm bekannt gegeben.

⁴ Das Preisgericht ist für die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs zuständig. Es beurteilt die Wettbewerbsarbeiten und entscheidet über die Rangierung und die Verteilung der Preise. Zuhanden der Auftraggeberin spricht es eine für diese unverbindliche Empfehlung für weitere Aufträge oder über das weitere Vorgehen aus.

§ 28 *Rangierung und Preise*

¹ Das Preisgericht erstellt eine Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten.

² Es kann auch Arbeiten rangieren, die von den Programmbestimmungen abweichen, sofern diese Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm vorgesehen ist.

³ Es darf nur für programmkonforme Wettbewerbsarbeiten Preise verliehen.

§ 29 *Urheberrecht*

¹ In allen Wettbewerbsverfahren verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten bei den Teilnehmerinnen. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten oder bei der Vergabe berücksichtigten Wettbewerbsarbeiten gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über.

§ 30 *Ansprüche aus Wettbewerben*

¹ Die Auftraggeberin regelt im Wettbewerbsprogramm die aus dem Wettbewerb erwachsenden Ansprüche, insbesondere in Bezug auf weitere Aufträge oder auf Vergütung sowie auf die Abgeltung dieser Ansprüche. Fehlen solche Festlegungen, können aus dem Wettbewerb keine Ansprüche geltend gemacht werden.

³ SRL Nr. 40

Nr. 734

11

3 Vergabeverfahren nach internationalem und interkantonaalem Recht

§ 31 * Anwendungsbereich

¹ Für den interkantonalen Bereich gelten nebst den Bestimmungen des öBG die §§ 1–30 und die §§ 38–41 dieser Verordnung.

² Im internationalen Bereich (Staatsvertragsbereich) unterstehen den Bestimmungen des dritten Teils des öBG als Auftraggeberinnen folgende Beschaffungssstellen:

- a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten,
- b. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation, soweit sie Aufträge zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten in diesen Bereichen vergeben,
- c. weitere Auftraggeberinnen gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

³ Für Beschaffungen dieser Auftraggeberinnen gelten die Bestimmungen des dritten Teils des öBG, wenn der Wert einer Beschaffung die im Anhang 3 angeführten Schwellenwerte erreicht.

⁴ Werden für die Realisierung eines Bauwerks mehrere Bauaufträge vergeben, ist in Bezug auf den Schwellenwert gemäss Anhang 3 deren Gesamtwert massgebend.

§ 32 Ausnahmen

¹ Die Bestimmungen des dritten Teils des öBG finden keine Anwendung bei Beschaffungen

- a. im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfeprogrammen,
- b. * von Objekten, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsames Projekt verpflichtet und getragen werden,
- c. aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation,
- d. von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur für Gesamtverteidigung und Armee,
- e. von Leistungen für Bauten, soweit die Leistungen einzeln den Wert von je zwei Millionen Franken nicht übersteigen und zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks nicht überschreiten; solche Leistungen können nach den Bestimmungen des zweiten Teils des öBG beschafft werden.

12

Nr. 734

§ 33 Einschränkung der freihändigen Vergabe

¹ Die freihändige Vergabe gemäss § 6 Absatz 2c ist bloss zulässig für Bauleistungen und nur, wenn der Wert der zusätzlichen Bauleistung höchstens die Hälfte des Werts der ursprünglichen Leistung ausmacht. Gemäss § 6 Absatz 2i ist sie nur zulässig, wenn in einem offenen, selektiven oder Einladungsverfahren keine Angebote eingehen oder keine Anbieterin die Teilnahmekriterien erfüllt.

§ 34 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung hat zusätzlich zu den Mindestangaben gemäss § 7 den Hinweis zu enthalten, dass die Beschaffung den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen untersteht ist. *

² Der Ausschreibung ist zudem eine Zusammenfassung in französischer oder englischer Sprache beizufügen, welche die folgende Angaben enthält:

- a. verlangte Leistung,
- b. Frist für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme am selektiven Verfahren,
- c. die Bezugsstelle der Ausschreibungsunterlagen.

§ 35 *

§ 36 Fristen

¹ Den Anbieterinnen sind folgende Minimalfristen zu gewähren:

- a. im offenen Verfahren für die Einreichung der Angebote 40 Tage ab der Ausschreibung,
- b. im selektiven Verfahren für die Einreichung der Anträge auf Teilnahme am Verfahren 25 Tage ab der Ausschreibung und für die Angebotsabgabe 40 Tage ab der Einladung.

² Die Frist für die Einreichung der Angebote gemäss Absatz 1 kann herabgesetzt werden, wenn es sich um eine zweite oder eine weitere Ausschreibung von Beschaffungen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage.

- b. wenn die Beschaffung dringlich ist, bis auf 10 Tage.

§ 37 Publikation des Zuschlags

¹ Die Auftragsverm veröffentlicht den Zuschlag spätestens 72 Tage nach dessen Erteilung mindestens im Luzerner Kantonsblatt mit den Angaben gemäss § 17 Unterabsätze a–f öBG.

§ 37a * Bericht über Vergaben

¹ Die Auftraggeberin erstellt über jeden freihändig oder im Einladungsverfahren vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält

- a. den Namen der Auftraggeberin,

Nr. 734

- b. Art und Wert der beschafften Leistung,
 c. das Ursprungsland der Leistung,
 d. die Bestimmung, aus § 6 Absatz 2, gemäss welcher der Auftrag freihändig oder im Einladungsverfahren vergeben wurde.

4 Schlussbestimmungen

§ 38 Statistik und Archivierung *

Jede Auftraggeberin führt über ihre Vergaben ab 20 000 Franken fortlaufend eine jährliche Statistik gemäss einem Muster, das sie beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement¹ beziehen kann. Die Statistik hat die folgenden Angaben über die Vergaben zu enthalten:

- Datum,
- Projektname,
- Namen der verantwortlichen internen Projektleitung,
- mit dem Verfahren betraute externe Beteiligte,
- berücksichtigte Anbieterinnen,
- Art der Leistung,
- Nettowert des Auftrags,
- Verfahrensart.

² Diese Statistik ist öffentlich und kann bei der Auftraggeberin oder der von ihr bezeichneten Stelle jederzeit eingesehen werden. Nach Ablauf von drei Jahren muss die Statistik nicht mehr aufbewahrt werden.

³ Auf Aufforderung des Interkantonalen Organs gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001⁵ erstellen die im Staatsvertragsbereich verpflichteten Auftraggeberinnen über die meldepflichtigen Aufträge gesondert eine jährliche Statistik und stellen sie der Lustat Statistik Luzern⁶ zu. Diese leitet sie dem Interkantonalen Organ zuhänden des Bundes weiter. *

⁴ Die Vergabeakten sind nach Abschluss des Verfahrens während dreier Jahre aufzubewahren. *

⁴ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁵ G 2004 484 (SRL Nr. Z33a)

⁶ Gemäss Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 208), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Statistik» durch «Lustat Statistik Luzern» ersetzt.

14

§ 39 Aufhebung von Erlassen

- Folgende Erlasse werden aufgehoben:
 a. Verordnung zum Submissionsgesetz vom 9. Juli 1973⁷,
 b. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 3. Juni 1997⁸.

§ 40 Übergangsbestimmung

- Diese Verordnung wird angewendet auf
 a. Beschaffungen, die nach ihrem Inkrafttreten öffentlich ausgeschrieben werden,
 b. Beschaffungen, für welche die Aufträge ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn vor dem Inkrafttreten noch keine Einladung zur Angebotsabgabe ergangen ist.

² Die übrigen Beschaffungen richten sich nach bisherigem Recht.

§ 41 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt mit dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998⁹ in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Anhang 1: Dienstleistungen (§ 1 a Absatz 2) *

§ A1-1 *

- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
- Landverkehr, eingeschlossen Geldtransport und Kurierdienste, ohne Post- und Eisenbahnverkehr
- Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
- Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) und im Flugverkehr
- Fernmeldewesen (ohne Fernsprechkundendienstleistungen, Telex, Mobiltelefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation)
- Versicherungs- und Bankdienstleistungen mit Ausnahme von finanziellen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken
- Informatik und damit verbundene Tätigkeiten
- Buchführung, -haltung und -prüfung
- Markt- und Meinungsforschung

⁷ V XVIII 694 (SRL Nr. 734)

⁸ G 1997 177 (SRL Nr. 733b)

⁹ K 1998 2610. Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (SRL Nr. 733) trat nach unbenützigtem Ablauf der Referendumsfrist am 23. Dezember 1998 am 1. Januar 1999 in Kraft.

13

Nr. 734

- Nr. 734 Nr. 734
- 15
10. Unternehmensberatung und damit verbundene Tätigkeiten
 11. Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung
 12. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen bei Bauvorhaben
 13. Studienaufträge (Vergabe identischer Aufträge an mehrere Anbieterinnen zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen)
 14. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen, soweit nicht Bauvorhaben betreffend
 15. Werbung, Information und Public Relations
 16. Gebäudereinigung und Hausverwaltung
 17. Verlegen und Drucken
 18. Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
- 16
6. Allenfalls Angabe, dass die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
 7. Zuschlagskriterien
 8. Namen der Mitglieder und Ersatzleute des Preisgerichts sowie allfälliger Experten und Experten
 9. Gesamtpreissumme
 10. Angabe, ob die Anbieterinnen Anspruch auf eine feste Entschädigung haben
 11. Art und Umfang der gemäss Wettbewerbsprogramm zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge
 12. Bezugsquelle für das Wettbewerbsprogramm

Anhang 3: Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich *

§ A3-1 *

Auftraggeberinnen	Bauarbeiten (Gesamtwert) ¹⁰	Lieferungen ¹¹	Dienstleistungen ¹²
Kantone	8 700 000	350 000	350 000
Gemeinden/Bezirke	8 700 000	350 000	350 000
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8 700 000	700 000	700 000
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8 700 000	700 000	700 000

Anhang 2: Ausschreibung von Wettbewerben (§ 26 Absatz 2) *

§ A2-1 *

- Die Ausschreibung von Wettbewerben dient dazu, interessierte Anbieterinnen zur Bestellung eines Wettbewerbsprogrammes und zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren im selektiven Verfahren oder zur Anmeldung im offenen Verfahren zu veranlassen. Die Ausschreibung enthält
1. Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer der Wettbewerbsveranstalterin (Auftraggeberin)
 2. Kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe
 3. Art des Wettbewerbsverfahrens (offener oder selektiver Ideen-, Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerb)
 4. Bei offenen Wettbewerben:
 - a. Höhe und Einzahlungsmodalitäten der für die Abgabe der Wettbewerbsunterlagen (Pläne, Modellunterlagen usw.) zu leistenden Schutzgebühr
 - b. Anmeldefrist
 - c. Abgabetermin
 5. Bei selektiven Wettbewerben:
 - a. Zahl der zum eigentlichen Wettbewerbsverfahren zugelassenen Anbieterinnen
 - b. Auswahlkriterien
 - c. einzureichende Bewerbungsunterlagen
 - d. Anmeldefrist für die Teilnahme
 - e. voraussichtliches Datum des Teilnahmeentscheides
 - f. voraussichtlicher Abgabetermin für die Wettbewerbsarbeiten

¹⁰ Auftragswert CHF

¹¹ Auftragswert CHF

¹² Auftragswert CHF

Nr. 734

18

17

Nr. 734

Auftraggeberinnen
 Bauarbeiten (Gesamtwert)
 8 000 000

Lieferungen
 640 000

Dienstleistungen
 640 000

Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung

8 000 000

960 000

960 000

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Bechlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Erneuerungsdatum
§ 1	07.12.1998	01.01.1999	Erneuerung	G 1998 493
§ 1a	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 4	16.11.2004	30.11.2004	eingefügt	G 2004 498
§ 5	16.11.2004	30.11.2004	aufgehoben	G 2004 498
§ 6 Abs. 1	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 7	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 8	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 9	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 10 Abs. 1	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 11 Abs. 2	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 12 Abs. 1	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
Titel 2.4	17.12.2010	01.01.2011	eingefügt	G 2010 394
§ 21a	17.12.2010	01.01.2011	eingefügt	G 2010 394
§ 26 Abs. 2	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 31	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 32 Abs. 1, b	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 34 Abs. 1	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 35	16.11.2004	30.11.2004	aufgehoben	G 2004 498
§ 36	16.11.2004	30.11.2004	eingefügt	G 2004 498
§ 37	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 38	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 38 Abs. 3	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ 38 Abs. 4	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
Titel Anhang 1:	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ A1-1	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
Titel Anhang 2:	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
§ A2-1	16.11.2004	30.11.2004	geändert	G 2004 498
Titel Anhang 3:	15.06.2010	01.07.2010	geändert	G 2010 108
§ A3-1	15.06.2010	01.07.2010	geändert	G 2010 108

¹³ Dieser Bereich ist gemäss dem Anhang zur Verordnung des Uvek über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht vom 18. Juli 2002 (SR 172.056.111) auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht befreit.

ANHANG 4

Beschaffungsleitbild der Gemeinde Kriens

Die Gemeinde Kriens verfolgt eine einheitliche und nachhaltige Beschaffungspolitik.

Wir beschaffen:

Ökonomisch

- Wir beschaffen zum bestmöglichen Preis/Leistungsverhältnis und berücksichtigen auch die Lebenswegkosten.
- Wir achten in der Regel darauf, den Markt und die Konkurrenzsituation spielen zu lassen.
- Wo es das Gesetz erlaubt, berücksichtigen wir Unternehmen aus der Region Luzern oder unserem Gemeindegebiet.

Ökologisch

- Wir beschaffen Güter und Dienstleistungen, die möglichst geringe negative Auswirkungen auf die Umwelt haben und über den ganzen Lebenszyklus möglichst wenig natürliche Ressourcen verbrauchen.

Ethisch

- Wir berücksichtigen Anbietende, die die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen wie Gesamtarbeitsverträge (GAV), Verbot von Kinder- und Schwarzarbeit, Achtung der Menschenrechte sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten.
- Wir erwarten, dass sich die Anbietenden für die Berufsbildung engagieren. Denn Anbietende, die Lernende ausbilden und bei der Vermittlung von Sozialhilfebeziehenden mit der Fachstelle Arbeit zusammenarbeiten, werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt.

Fair

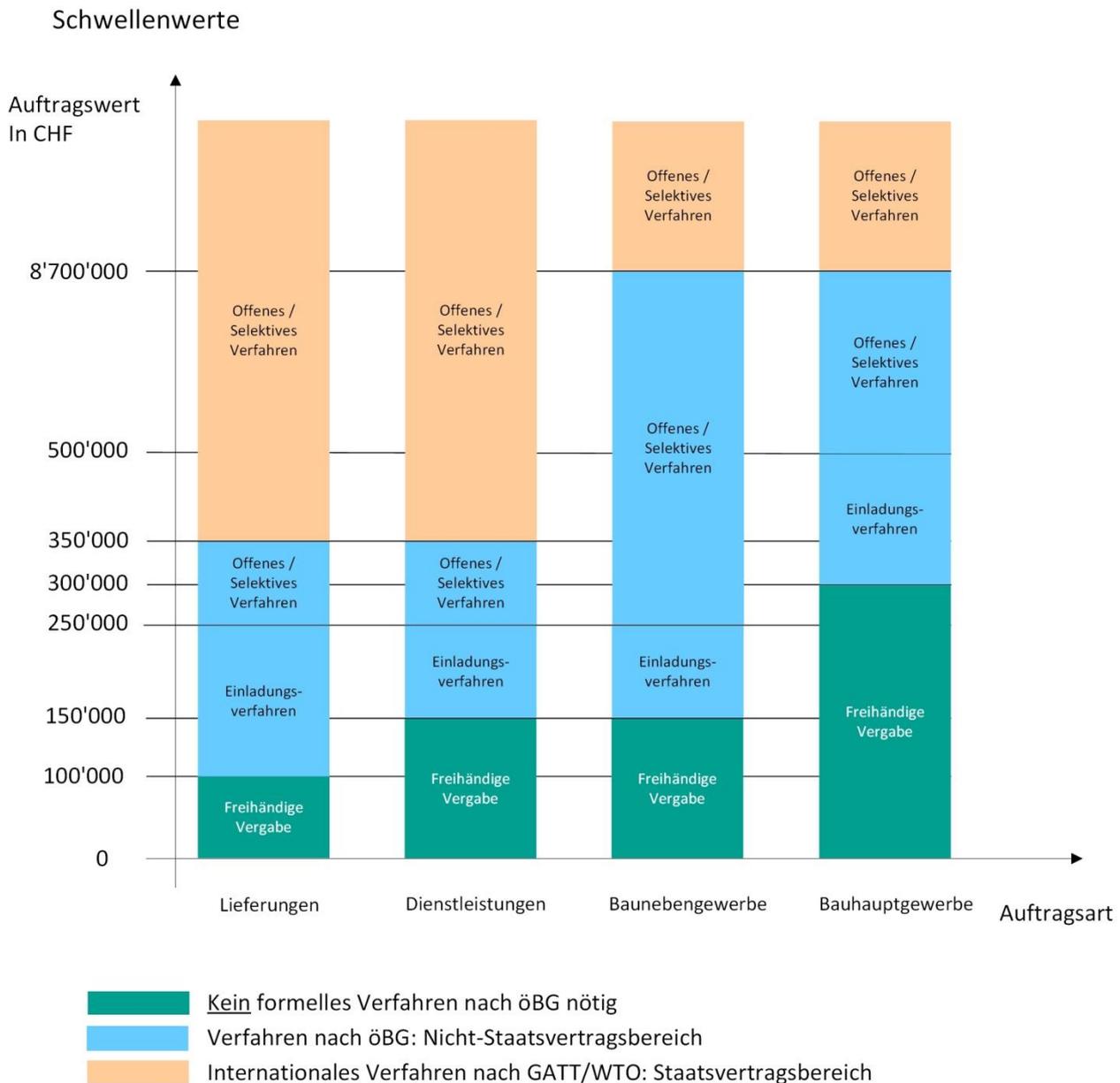
- Wir sind eine anspruchsvolle und faire Vertragspartnerin.

Professionell

- Wir koordinieren unsere Beschaffungen und nutzen das vorhandene Synergiepotenzial aus.
- Wir erledigen die operative Beschaffung in der Regel dezentral nach den Vorgaben und in Absprache mit dem Zentraleinkauf.
- Wir sorgen dafür, dass die für die Beschaffung zuständigen Personen als kompetente Verhandlungspartner wahrgenommen werden.

ANHANG 5

Übersicht Schwellenwerte öffentliche Ausschreibungen



- Es ist immer erlaubt, unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte ein höherstufiges Verfahren (z.B. offenes Verfahren anstelle eines Einladungsverfahrens) durchzuführen. Die Vergabeinstanz ist dann jedoch für das weitere Verfahren daran gebunden.
- Ein solches Vorgehen ist dann zu empfehlen, wenn der Markt bewusst geöffnet und die Wettbewerbssituation gestärkt werden soll.
- Mit einem offenen Verfahren können bisher unbekannte Anbieter angesprochen werden.

Kriens, Datum Lesung zuständige Behörde

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Raphael Spörri

Schreiber oder Gemeindeschreiber
Guido Solari

Tabelle der Änderungen des Regelements oder der Verordnung über xxx vom xxx

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					